



Stadthaus Ulm Hygienekonzept Stand 24.11.2021

Zutritt zum Stadthaus

Ab einer landesweiten Intensivbetten-Belegung von 450 od. 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 gilt die

Alarmstufe II, in Baden-Württemberg eingetreten am 24.11.2021.

- Im gesamten Haus gilt: Geimpfte und genesene Personen dürfen Ausstellungen (2G) und Veranstaltungen (2Gplus) besuchen.
Impf-, Genesenen- und Testnachweise müssen digital kontrollierbar sein: **Es muss ein QR-Code per App oder als Papiausdruck vorgelegt werden. Die Vorlage des gelben Impfpasses reicht nicht. Bei Veranstaltungen muss die Identität grundsätzlich anhand eines Ausweisdokuments überprüft werden.**
- Schüler*innen bis 17 Jahre können ihren Schüler*innenausweis vorlegen (gilt voraussichtlich noch bis Weihnachten 2021).
- Nicht schulpflichtige Kinder müssen keinen Nachweis vorlegen.
- Am Eingangsbereich müssen die **Kontakt Daten** hinterlegt werden. Das ist über die Luca-App, die Corona-Warn-App sowie auf Papier möglich.

Maskenpflicht im ganzen Haus

- mindestens medizinische Maske
- Ausnahme nur für Kinder unter 6 Jahre bzw. aus Gründen der Unzumutbarkeit (**Attestpflicht**).

Arbeitsschutz

- Alle Mitarbeiter*innen des Stadthauses sind in das Hygienekonzept und die Erläuterung der Verhaltensregeln zur Verringerung der Infektionsgefahr eingewiesen
- Alle Mitarbeiter*innen des Stadthauses tragen einen Mund/Nasenschutz (mindestens medizinisch)
- Für alle Mitarbeiter*innen des Stadthauses gelten die 3G am Arbeitsplatz-Regeln

Hinweisaufsteller vor dem Eingang

- Maskenpflicht (mindestens medizinische) für Besucher*innen
Hinweis: Kinder bis 5 Jahre sind von Maskenpflicht befreit
- Abstandsregulierung 1,5 m Mindestabstand, wo immer möglich
- Verhaltensregeln zur Verringerung der Infektionsgefahr

Eingangsbereich

- Soweit wetterbedingt möglich, werden Eingangstüren geöffnet. Ansonsten: regelmäßige Stoßlüftung, v.a. nach höherem Besucher*innenstrom
- Bodenmarkierung für Abstandsregulierung Mindestabstand 1,5 m
- Händedesinfektionsstation für Besucher*innen des Stadthauses
- Informationstheke mit Spuckschutzvorrichtung für Personal
- Personal zur Kontrolle des Besucher*innenstroms
- Besucher*innenbegrenzung richtet sich nach der aktuell gültigen Landesverordnung
- Besucher*innenregistrierung ist via Luca-App, Corona-Warn-App oder in Papierform möglich
- "Notfallkiste" mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, Einmalhandschuhen, Papiertüchern, Mülltüten steht bereit
- Schutzmasken (medizinische) für Besucher*innen ohne eigene Masken stehen bereit

Ausstellungsbereich

- Begrenzung der Besucher*innenzahl nach Vorgaben der Landesverordnung (im Kabinett wegen Abstandsregel: Richtwert 20)
- 1,50 Meter Abstand zu fremden Ausstellungsbesucher*innen, wo immer möglich
- Wann immer möglich geöffnete Türen auf allen Ebenen des Stadthauses, ansonsten regelmäßige Stoßlüftungen
- Personal zur Regulierung des Besucher*innenverkehrs
- Aufzugsnutzung nur für bedürftige Personen mit nachfolgender Desinfektion der Bedienfelder
- Bodenmarkierung für Abstandsregulierung mindestens 1,5 m an Kassen- und Aufsichtsständen, ebenso im gesamten Eingangs-/Wartebereich für Saalveranstaltungen
- Aufsichtsstände mit Spuckschutzvorrichtung
- "Notfallkiste" an allen Aufsichtsständen mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, Einmalhandschuhen, Papiertüchern, Mülltüten
- Regelmäßige Reinigung der Medienstationen
- Händedesinfektionsstation im Bereich der Aufsichtsstände
- Ganztags regelmäßiger Reinigungszyklus durch das Reinigungspersonal im Stadthaus. WCs, Türgriffe, Treppengeländer, Bedienfelder der Medienstationen inklusive Kopfhörer

Stadthaus-Saal

- Grundsätzlich gelten mindestens die Zugangsregeln für die am Tag der Veranstaltung gültigen Stufenregelung
- Die Veranstalter*innen müssen für ihre Veranstaltung ein Hygienekonzept nach der aktuell gültigen Corona-LVO-BW vorweisen und umsetzen.

Das Hygienekonzept wird regelmäßig überprüft, auch mithilfe von Personal- und Besucher*innen-Feedback.

Ansprechpartner für das Hygienekonzept des Stadthauses:
Christos Kalokerinos | Tel. 0731 161 7700 | stadthaus@ulm.de

Nur informativ:

Voraussichtliche Regelungen bei Eintreten von Stufenwechseln:

Basisstufe

- Es gilt mindestens **"3G"** im gesamten Haus: Geimpfte, genesene und getestete Personen dürfen Ausstellungen und Veranstaltungen im Ausstellungsbereich besuchen. **Nachweispflicht!** Test-, Impf- und Genesenennachweise müssen digital kontrollierbar sein: **Es muss ein QR-Code per App oder als Papiausdruck vorgelegt werden. Die Vorlage des gelben Impfpasses reicht nicht. Die Identität muss grundsätzlich anhand eines Ausweisdokuments überprüft werden.**
- Tests: PCR-Tests, maximal 48 Stunden alt, Antigen-Schnelltests, maximal 24 Stunden alt
- Bei Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahren reicht die Vorlage des Schüler*innenausweises. Nicht schulpflichtige Kinder müssen keinen Testnachweis vorlegen.
- Am Eingangsbereich müssen die **Kontakt Daten** hinterlegt werden. Das ist über die Luca-App, die Corona-Warn-App sowie auf Papier möglich.

Warnstufe

- Es gilt mindestens **"3G"** im gesamten Haus: Geimpfte, genesene und negativ **mit PCR** getestete Personen dürfen Ausstellungen und Veranstaltungen besuchen. **Nachweispflicht!** Test-, Impf- und Genesenennachweise müssen digital kontrollierbar sein: **Es muss ein QR-Code per App oder als Papiausdruck vorgelegt werden. Die Vorlage des gelben Impfpasses reicht nicht. Die Identität muss grundsätzlich anhand eines Ausweisdokuments überprüft werden.**
- **Es gilt nur noch ein PCR-Test**, maximal 48 Stunden alt. Schnelltests sind nicht mehr gültig.
- Bei Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahren reicht die Vorlage des Schüler*innenausweises. Nicht schulpflichtige Kinder müssen keinen Testnachweis vorlegen
- Am Eingangsbereich müssen die **Kontakt Daten** hinterlegt werden. Das ist über die Luca-App, die Corona-Warn-App sowie auf Papier möglich.

Alarmstufe I

- Es gilt **"2G"** im gesamten Haus: Geimpfte und genesene Personen dürfen Ausstellungen und Veranstaltungen im Ausstellungsbereich besuchen. **Nachweispflicht!** Test- bzw. Impfnachweise müssen digital kontrollierbar sein: **Es muss ein QR-Code per App oder als Papiausdruck vorgelegt werden. Die Vorlage des gelben Impfpasses reicht nicht. Die Identität muss grundsätzlich anhand eines Ausweisdokuments überprüft werden.**
- Schüler*innen bis 17 Jahre können ihren Schüler*innenausweis vorlegen. Nicht schulpflichtige Kinder müssen keinen Nachweis vorlegen
- Am Eingangsbereich müssen die **Kontakt Daten** hinterlegt werden. Das ist über die Luca-App, die Corona-Warn-App sowie auf Papier möglich.